

STATUTEN

DER FREISINNIG-DEMOKRATISCHEN PARTEI

4802 STRENGELBACH

Alle Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen „Freisinnig-demokratische Partei Strengelbach“ (FDP Strengelbach) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Strengelbach. Die Ortspartei ist ein Glied der Freisinnig-demokratischen Bezirkspartei Zofingen, der FDP des Kantons Aargau sowie der FDP Schweiz. Sie vertritt die liberalen Grundsätze und Ziele, bezweckt die Sammlung der liberal gesinnten Bürger von Strengelbach und vertritt als Partei deren Interessen.

II. Mitgliedschaft

2. Mitglieder der FDP Strengelbach können alle in Strengelbach wohnhaften Schweizer und Bürger eines andern Landes sein, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen. In Einzelfällen können auch auswärts wohnende Freisinnige, die einen besonderen Bezug zu Strengelbach haben, aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann an die Parteiversammlung rekuriert werden.

Die Aufnahme verpflichtet zum Einstehen für die Grundsätze und Ziele der Partei sowie zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages, der durch die Generalversammlung festgelegt wird.

Der Austritt erfolgt durch:

- schriftliche Erklärung an den Vorstand
- Wegzug aus der Gemeinde
- Tod

Bei schwerwiegendem Verstoss gegen die Grundsätze und Interessen der Partei sowie Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Gegen diesen Entscheid kann an die Parteiversammlung rekuriert werden.

3. Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, in alle Parteiorgane gewählt zu werden.

III. Aufgaben

4. Aufgaben

Die FDP Strengelbach vertritt als Volkspartei die Interessen der liberal orientierten Strengelbacher Bevölkerung. Dieses Ziel sucht sie zu erreichen durch:

- periodische Erarbeitung von Richtlinien der freisinnigen Kommunalpolitik
- öffentliche Stellungnahmen zu politischen Tagesfragen
- situative Behandlung von Gemeindeangelegenheiten
- aktive Beteiligung an Wahlgeschäften
- regelmässige, weiterbildende und gesellschaftliche Veranstaltungen
- positive Werbung für liberales Gedankengut

IV. Organisation

5. Die Organe der Partei sind:

- die Generalversammlung
- die Parteiversammlung
- der Parteivorstand
- die Kontrollstelle

Die Generalversammlung und die Parteiversammlung bestehen aus der Gesamtheit der anwesenden Parteimitglieder.

6. Die Generalversammlung ist oberstes Organ der FDP Strengelbach.

Die ordentliche Generalversammlung

- findet alljährlich im ersten Quartal statt
- bestimmt die vom Parteivorstand beantragten Richtlinien der freisinnigen Kommunalpolitik
- wählt die Mitglieder des Vorstandes, den Präsidenten, die Delegierten und zwei Rechnungsrevisoren
- legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest
- nimmt die Jahresrechnung und das Budget ab
- beschliesst Statutenänderungen
- behandelt alle übrigen Geschäfte, die ihr durch den Vorstand zugewiesen werden

7. Die Parteiversammlung:

- tagt in der Regel mindestens zweimal jährlich (Gemeinderechnung [Frühjahr]; Gemeindebudget [Herbst])
- nimmt zu Wahlen und Abstimmungen Stellung
- nominiert die Kandidaten für die durch das Volk zu wählenden Behörden und Kommissionen von Strengelbach

8. Der Parteivorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Sekretär/Protokollführer
- dem Kassier
- einem allfälligen FDP-Gemeinderat
- allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern

Das Amt des Vizepräsidenten ist durch eines dieser Vorstandsmitglieder zu übernehmen.

Zu einzelnen Fragen können zusätzlich Fachleute mit beratender Stimme zugezogen werden.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

9. Aufgaben

9.1. Der Parteivorstand

- führt die Ortspartei
- bereitet die General- und die Parteiversammlungen vor
- beantragt der Generalversammlung die Richtlinien der freisinnigen Kommunalpolitik
- nimmt Stellung zu aktuellen Sachfragen
- bereitet Wahlen vor und erstellt das entsprechende Wahlbudget
- ordnet die Massnahmen und Tätigkeiten vor Abstimmungen an
- schlägt der Bezirkspartei Kandidaten für Wahlen auf Bezirks-, Kantons- und eidgenössischer Ebene vor
- erstellt jährlich ein Tätigkeitsprogramm
- ist zuständig für die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern

9.2. Der Präsident

- vertritt die Ortspartei
- führt den Vorsitz in sämtlichen Organen mit Ausnahme der Kontrollstelle
- veranlasst die Stellungnahme zu wichtigen Tagesfragen
- bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor

9.3. Die Kontrollstelle

- besteht aus zwei Revisoren
- prüft jährlich die Rechnungsführung, erstattet Bericht und stellt Antrag

9.4. Die Parteimitglieder

- nehmen an den Versammlungen teil
- setzen sich aktiv mit kommunal-politischen Themen auseinander

V. Besondere Bestimmungen

10. Es können einberufen werden:

- die Generalversammlung und die Parteiversammlung vom Präsidenten, vom Parteivorstand oder auf schriftliches Verlangen von 10 Parteimitgliedern. Die Einladung, die in der Regel mindestens 10 Tage im voraus zu ergehen hat, muss Ort, Zeit und vorgesehene Traktanden enthalten. Anträge auf Erweiterung der Traktandenliste sind dem Präsidenten einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen
- der Parteivorstand vom Präsidenten oder auf schriftliches Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern.

11. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Ein Drittel der Anwesenden kann geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

Bei Abstimmungen, Wahlen und Nominationen gilt das einfache Mehr. Dem Vorsitzenden steht bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

12. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

13. Über die Generalversammlungen, die Parteiversammlungen und die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.

VI. Finanzen

14. Die finanziellen Mittel der FDP Strengelbach werden durch ordentliche Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge sowie Spenden beschafft.

Die Rechnung schliesst jeweils per 31. Dezember ab.

Für Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich ihr Vermögen.

VII. Schlussbestimmungen

15. Die Statuten können jederzeit durch die Generalversammlung ganz oder teilweise revidiert werden.

Diese Statuten ersetzen jene vom 29. Oktober 1993 und treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 23. Februar 2007.

Freisinnig-demokratische Partei Strengelbach

Albert Eugster
Präsident

Katharina Speich
Sekretärin/Protokollführerin